

Straßenreinigungssatzung bisherige Fassung	Straßenreinigungssatzung künftige Fassung <i>(Änderungen im Vergleich zur derzeitigen Fassung in rot)</i>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Straßenreinigung in den an die städtische Straßenreinigung angeschlossenen Stadtbezirken</p> <p>(1) Die Allgemeine Straßenreinigung (§ 6) auf den in dem Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten Straßen wird durch die als öffentliche Einrichtung betriebene städtische Straßenreinigung durchgeführt.</p> <p>(2) Für die durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke wird der Anschluss an die städtische Straßenreinigung angeordnet (Anschlusszwang). Die nach § 3 zur Reinigung Verpflichteten haben die städtische Straßenreinigung nach Maßgabe ihrer Bereitstellung zu benutzen (Benutzungszwang).</p> <p>(3) Ausgenommen von der öffentlichen Straßenreinigung sind die nicht im Sinne von § 6 Abs. 1 ausgebauten Straßen und die noch nicht fertigen bzw. noch nicht durchgehend ausgebauten Straßenteile. Von der Reinigung durch die städtische Straßenreinigung können einzelne Straßen oder Teile derselben ausgenommen werden, wenn die Straßenreinigung aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Für diese Straßen bzw. Straßenteile obliegt die Reinigung den nach § 3 der Satzung Verpflichteten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Straßenreinigung in den an die städtische Straßenreinigung angeschlossenen Stadtbezirken</p> <p>(1) Die Allgemeine Straßenreinigung (§ 6) auf den in dem Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten Straßen wird durch die als öffentliche Einrichtung betriebene städtische Straßenreinigung durchgeführt.</p> <p>(2) Für die durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke wird der Anschluss an die städtische Straßenreinigung angeordnet (Anschlusszwang). Die nach § 3 zur Reinigung Verpflichteten haben die städtische Straßenreinigung nach Maßgabe ihrer Bereitstellung zu benutzen (Benutzungszwang).</p> <p>(3) Ausgenommen von der öffentlichen Straßenreinigung sind die nicht im Sinne von § 6 Abs. 1 ausgebauten Straßen und die noch nicht fertigen bzw. noch nicht durchgehend ausgebauten Straßenteile. Von der Reinigung durch die städtische Straßenreinigung können einzelne Straßen oder Teile derselben ausgenommen werden, wenn die Straßenreinigung aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Für diese Straßen bzw. Straßenteile obliegt die Reinigung den nach § 3 der Satzung Verpflichteten.</p> <p>(4) Die öffentliche Straßenreinigung erfolgt, je nach Erfordernis, maschinell oder manuell. Die Entscheidung über die Art der Straßenreinigung obliegt der Stadt Wetzlar. Die nach Abs. 2 Verpflichteten haben keinen Anspruch auf eine maschinell durchgeführte Reinigung.</p>

**§ 14
Gebühren**

(1) Die Gebühren werden nach Reinigungsleistung gestaffelt. Die in dem Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten Straßen werden darin entsprechend der von der öffentlichen Straßenreinigung zu erbringenden Leistung, die sich aus der Häufigkeit der Reinigung unter Berücksichtigung der Verkehrsbelastung der Straße und des Verschmutzungsgrades ergibt, in zwei Klassen eingeteilt.

(2) Die Jahresgebühr je Quadratmeter Reinigungsfläche beträgt:
Klasse I (1 Reinigung in der Woche) = 0,96 €
Klasse V (5 Reinigungen in der Woche) = 4,56 €

(3) Für die Beseitigung einer Verunreinigung im Sinne des § 15 des Hessischen Straßengesetzes sowie für beantragte Sonderleistungen wird eine Gebühr in Höhe des tatsächlich entstandenen Personal- und Sachaufwandes erhoben.

**§ 14
Gebühren**

(1) Die Gebühren werden nach Reinigungsleistung gestaffelt. Die in dem Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten Straßen werden darin entsprechend der von der öffentlichen Straßenreinigung zu erbringenden Leistung, die sich aus der Häufigkeit der Reinigung unter Berücksichtigung der Verkehrsbelastung der Straße und des Verschmutzungsgrades ergibt, in zwei Klassen eingeteilt.

(2) Die Jahresgebühr je Quadratmeter Reinigungsfläche beträgt:
Klasse I (eine Reinigung in der Woche) = 1,29 €
Klasse V (fünf Reinigungen in der Woche) = 6,45 €

(3) Für die Beseitigung einer Verunreinigung im Sinne des § 15 des Hessischen Straßengesetzes sowie für beantragte Sonderleistungen wird eine Gebühr in Höhe des tatsächlich entstandenen Personal- und Sachaufwandes erhoben.

§ 16**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden durch den Magistrat (Kassen- und Steueramt) in der Regel zusammen mit den anderen Grundstücksabgaben durch Heranziehungsbescheid festgesetzt und angefordert. Der Bescheid gilt auch über das Festsetzungsjahr hinaus, solange kein neuer Bescheid ergangen ist.
- (2) Die Gebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11., Nachforderungen innerhalb eines Monats nach Zugang des Anforderungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr am 1. Juli mit dem vollen Jahresbetrag durch einmalige Zahlung entrichtet werden. Der Antrag hierzu muss bis zum 30. September des vorangehenden Jahres gestellt werden. Diese Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss ebenfalls bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.
- (4) Ist eine Straße aus anderen Gründen als höhere Gewalt länger als 3 aufeinanderfolgende Kalendermonate nicht gereinigt worden, wird die Gebühr auf Antrag um den entsprechenden Teilbetrag, aufgerundet auf den vollen Monat, ermäßigt.

§ 16**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden durch den Magistrat (Kassen- und Steueramt) in der Regel zusammen mit den anderen Grundstücksabgaben durch Heranziehungsbescheid festgesetzt und angefordert. Der Bescheid gilt auch über das Festsetzungsjahr hinaus, solange kein neuer Bescheid ergangen ist.
- (2) Die Gebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11., Nachforderungen innerhalb eines Monats nach Zugang des Anforderungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr am 1. Juli mit dem vollen Jahresbetrag durch einmalige Zahlung entrichtet werden. Der Antrag hierzu muss bis zum 30. September des vorangehenden Jahres gestellt werden. Diese Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss ebenfalls bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.
- (4) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Reinigung, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, Streik, behördlichen Verfügungen, Verparkungen oder höherer Gewalt, bestehen keine Ansprüche des Gebührenpflichtigen gegen die Stadt Wetzlar. Wurde eine Straße aus anderen als den vorgenannten Gründen länger als drei aufeinanderfolgende Kalendermonate nicht gereinigt, wird die Gebühr auf Antrag um den entsprechenden Teilbetrag, aufgerundet auf den vollen Monat, ermäßigt.